

65. Deutscher Verkehrsgerichtstag

27. bis 29. Januar 2027 in Goslar

Presse-Information

Arbeitskreis II: Der Restwert in der Totalschadenabrechnung

- Ist die regionale Restwertermittlung noch zeitgemäß?
- Restwertbörse: Online alles besser, endlich fair?

Leitung **Dr. Hans-Peter Freymann**, Präsident des Oberlandesgerichts, Saarbrücken

Referent **Prof. Dr. Dirk Looschelders**, Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Referent **Dr. Ralph Burkard**, Rechtsanwalt, Meckenheim

Referent **Matthias Baumeister**, LVM Kraftfahrt Leiter Spezialschaden, Münster

Restwertbestimmung durch Schadensgutachter bei wirtschaftlichem Totalschaden auf dem Prüfstand

Wird bei einem Unfall im Straßenverkehr ein Fahrzeug so stark beschädigt, dass die kalkulierten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert deutlich übersteigen, lohnt sich regelmäßig eine Reparatur für den geschädigten Eigentümer nicht mehr. Es liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Bei der Regulierung, die dem Geschädigten den vollen Ausgleich seines Schadens gewähren, ihn aber nicht bereichern soll, muss der Restwert des Unfallfahrzeugs berücksichtigt werden.

Sofern der Geschädigte nicht mit dem Automarkt und dem Abruf von überregionalen oder Internet-Restwertbörsen vertraut ist, darf er das Unfallfahrzeug nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) grundsätzlich zu dem Preis, den ein unabhängiger Sachverständiger als Restwert auf dem allgemeinen regionalen Markt durch Einholung von drei Kaufangeboten vor Ort ermittelt hat, verkaufen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus eigene Marktforschung zu betreiben oder gar auf ein Angebot des gegnerischen Haftpflichtversicherers zu warten. Es soll ihm – so der BGH – nämlich grundsätzlich freistehen, sein Fahrzeug bei einer Vertragswerkstatt oder einem Gebrauchtwagenhändler beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung zu geben.

Nachgegangen werden soll der Frage, ob dieses Leitbild angesichts der zunehmenden Bedeutung des Internets für den Autokauf noch zeitgemäß ist, da auch regionale Händler ihre Fahrzeuge über das Internet anbieten und häufig das Internet von Kaufinteressenten für Recherchezwecke genutzt wurde.

Was spricht aus den Blickwinkeln der Beteiligten *für*, was *gegen* eine rechtliche Verpflichtung, bei der Ermittlung des „richtigen“ Restwerts eines Unfallfahrzeugs die Restwertbörse, also eine spezielle Online-Plattform für den Handel mit beschädigten Fahrzeugen, Unfallwagen oder Autos mit Totalschaden zu nutzen?